

Bundesgesetzgebung

Sprengstoffgesetzgebung



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	Fehler! Textmarke nicht definiert.
2	Die wichtigsten Grundlagen zur Sprengstoffgesetzgebung	3
2.1	Geltungsbereich Sprengstoffgesetz (Artikel 1 und Artikel 3 SprstG).....	3
2.2	Schutz- und Sicherheitsvorschriften (Artikel 17 SprstG).....	3
2.3	Begriffe (Artikel 1 und 7 SprstV).....	3
2.4	Verantwortung.....	4
3	Auszüge aus dem Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz, SprstG; SR 941.41)	4
3.1	Art. 7 Pyrotechnische Gegenstände.....	4
3.2	Art. 8a Grundsatz Inverkehrbringung.....	4
3.3	Art. 10 Bewilligung zum Verkauf im Inland.....	4
3.4	Art. 15 Verbotener Verkehr.....	4
3.5	Art. 22 Sicherung.....	4
3.6	Art. 23 Massnahmen zum Schutze der Arbeitnehmer.....	4
3.7	Art. 26 Vernichtung / Rückgabe.....	5
3.8	Art. 27 Haftpflicht.....	5
3.9	Art. 30 Verlust, Unfälle.....	5
3.10	Art. 31 Auskunftspflicht.....	5
3.11	Art. 32 Befugnisse der Vollzugsorgane.....	5
3.12	Art. 37 Strafbestimmungen „Unbefugter Verkehr“.....	5
3.13	Art. 38 Strafbestimmungen „Andere Widerhandlungen“.....	5
3.14	Art. 42 Vollzug.....	5
4	Auszüge aus der Verordnung über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffverordnung, SprstV; SR 941.411)	6
4.1	Art. 5 Pyrotechnische Gegenstände.....	6
4.2	Art. 6 Pyrotechnische Gegenstände zu gewerblichen Zwecken.....	6
4.3	Art. 7 Feuerwerkskörper (Anhang 1).....	6
4.4	Art. 26 Verpackung, Angaben und Bezeichnungen.....	6
4.5	Art. 31 Einfuhrbewilligung.....	6
4.6	Art. 47 Erwerbsschein für pyrotechnische Gegenstände.....	7
4.7	Art. 58 Gültigkeit des Verwendungsausweises.....	7
4.8	Art. 87 Lagerung.....	7
4.9	Art. 88 Betriebsvorschriften Lager.....	7
4.10	Art. 105 Wartezeiten.....	8
4.11	Art. 110 Buchführung.....	8

1 Einleitung

Die massgeblichen gesetzlichen Grundlagen zur Thematik Pyrotechnik bilden in der Schweiz das

**- Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe
(Sprengstoffgesetz, SprstG; SR 941.41)**

sowie die zugehörige

**- Verordnung über explosionsgefährliche Stoffe
(Sprengstoffverordnung, SprstV SR 941.411)**

Hinweis:

In diesem Beitrag werden die für Pyrotechnik wesentlichen Artikel des Sprengstoffgesetzes (SprstG) und der dazugehörigen Verordnung (SprstV) erläutert. Die gesetzlichen Vorschriften sind teilweise gekürzt, nur sinngemäss und nicht im Originalwortlaut wiedergegeben. **Rechtsgültig ist alleine der Originaltext.**

Die beiden Regelwerke finden sich im vollständigen Wortlaut als separate Beilage im Ausbildungsordner Anhang 12.

Als künftige Ausweisinhaberinnen und -inhaber müssen Sie die **gesetzlichen Bestimmungen kennen** und entsprechend **anwenden** können.

Der **Eintrag FWA berechtigt** gebrauchsfertige Feuerwerkskörper der Kategorie F4 bis zu einem Kaliber von 75 mm und pyrotechnische Gegenstände T2, die nicht im offenen Verkauf erhältlich sind, pyrotechnisch oder elektrisch zu zünden, und unter folgenden Einschränkungen selbständig im Freien abzubrennen:

es dürfen nur **gebrauchsfertige** (vom Hersteller abschuss- und zündbereit verladene) Feuerwerkskörper und pyrotechnische Gegenstände, die in Verpackungen nach ADR/SDR transportierbar sind, abgebrannt werden;

- a) es dürfen nur gebrauchsfertige Feuerwerkskörper und pyrotechnische Gegenstände bis zu einem **Kaliber von 75 mm** (3 Zoll) abgebrannt werden;
- b) es dürfen keine nautischen Effekte verwendet werden;
- c) es dürfen keine Artikel der Kategorien F4 und T2 pyrotechnisch untereinander verbunden werden;
- d) auf dem Abbrandplatz darf die maximale Nettoexplosivstoffmasse (NEM) der Artikel der Kategorien F4 und T2 zusammen höchstens **50 kg** betragen.

Die Ausweisinhaberinnen und -inhaber sind in der Lage, den Abschussplatz im Freien zu beurteilen, die Risiken richtig einzuschätzen und die entsprechenden Massnahmen so zu treffen, dass eine Gefährdung von Personen und Sachen ausgeschlossen werden kann.

Der Eintrag FWA berechtigt **nicht** zur Beförderung von Feuerwerkskörpern und pyrotechnischen Gegenständen über den Freistellungen gemäss ADR/SDR.

2 Die wichtigsten Grundlagen zur Sprengstoffgesetzgebung

Achtung: Bei den nachfolgenden Ausführungen handelt es sich um Erläuterungen zu den einschlägigen gesetzlichen Regelungen mit speziellem Augenmerk auf die Regelungen zur Pyrotechnik in Zusammenhang mit dem Eintrag FWB. Die gesetzlichen Vorschriften sind teilweise nur sinngemäss und nicht im Originalwortlaut wiedergegeben. Rechtsgültig ist alleine der Originaltext der gesetzlichen Regelungen.

2.1 Geltungsbereich Sprengstoffgesetz (Artikel 1 und Artikel 3 SprstG)

Das Sprengstoffgesetz regelt den **Verkehr** mit Sprengmitteln und pyrotechnischen Gegenständen.

Als Verkehr im Sinne des Gesetzes gilt nicht, was landläufig unter Verkehr (Transport mit Auto, Bahn usw.) verstanden wird, sondern **jeder Umgang** mit Sprengmitteln und **pyrotechnischen Gegenständen**. Insbesondere fällt unter Verkehr das **Herstellen, Lagern, Besitzen, Einführen, Abgeben, Beziehen, Verwenden** und **Vernichten** von Sprengmitteln und pyrotechnischen Gegenständen.

Pyrotechnische Gegenstände werden in solche zu gewerblichen Zwecken und in solche zu Vergnügungszwecken unterteilt. Letztere werden als Feuerwerkskörper bezeichnet. Bei pyrotechnischen Gegenständen für Vergnügungszwecke (Feuerwerkskörper) ist das Gesetz nur auf den Hersteller, den Importeur, den Verkäufer, sowie deren Angestellte und Hilfspersonen anwendbar. Das gilt jedoch nicht für Feuerwerkskörper im gewerblichen Gebrauch (Feuerwerkskörper der Kategorie F4).

2.2 Schutz- und Sicherheitsvorschriften (Artikel 17 SprstG)

Wer mit pyrotechnischen Gegenständen verkehrt, ist verpflichtet, zu ihrer Sicherung sowie zum Schutz von Leben und Gut alle nach den Umständen gebotenen und zumutbaren Massnahmen zu treffen (Absperrungen, Sicherheitsabstände, Sicherstellen von Versagern, usw.).

Das Rauchen sowie offenes Feuer ist in unmittelbarer Umgebung sowie beim Verkehr mit Feuerwerkskörpern zu unterlassen. Feuerwerkskörper sind getrennt von feuergefährlichen Stoffen zu lagern.

2.3 Begriffe (Artikel 1 und 7 SprstV)

Artikel 1

Feuerwerkskörper: pyrotechnische Gegenstände zu Vergnügungszwecken (Kategorien F1 – F4)

Feuerwerkskörper im gewerblichen Gebrauch: Feuerwerkskörper der Kategorie F4

Artikel 7

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F4 (Feuerwerkskörper) sind dem gewerblichen Gebrauch vorbehalten. Sie dürfen nur von Personen mit Fachkenntnissen verwendet werden.

Personen mit Fachkenntnissen sind Personen, die über einen Ausweis nach Artikel 14 Absatz 2 SprstG verfügen.

2.4 Verantwortung

Beim Verkehr mit Feuerwerkskörpern der Kategorie F4 und T2 ist jeweils eine verantwortliche Person zu bezeichnen (Platzchef/in bei der Durchführung von Feuerwerken). Diese Person muss die entsprechende Schulung nachweisen, die gesetzlichen Vorschriften kennen, die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen veranlassen und bei einem Zwischenfall die richtigen Notfallmassnahmen treffen.

3 Auszüge aus dem Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz, SprstG; SR 941.41)

3.1 Art. 7 Pyrotechnische Gegenstände

Pyrotechnische Gegenstände sind gebrauchsfertige Erzeugnisse mit einem Explosiv- oder Zündsatz, die nicht zum Sprengen, sondern zu andern Zwecken bestimmt sind oder bloss dem Vergnügen dienen, wie Feuerwerkskörper.

3.2 Art. 8a Grundsatz Inverkehrbringung

Pyrotechnische Gegenstände dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie bei bestimmungsgemässer und sorgfältiger Verwendung das Leben und die Gesundheit der Benutzer und Dritter nicht gefährden.

3.3 Art. 10 Bewilligung zum Verkauf im Inland

Wer im Inland mit pyrotechnischen Gegenständen handelt, bedarf einer Bewilligung. Die Bewilligung gilt in der ganzen Schweiz. Im Detailhandel mit pyrotechnischen Gegenständen für Vergnügungszwecke gilt sie nur im Kanton, der sie ausgestellt hat.

3.4 Art. 15 Verbotener Verkehr

An Personen unter 18 Jahren dürfen keine Feuerwerkskörper der Kategorie F4 abgegeben werden. Feuerwerkskörper der Kategorie F4, die zur eigenen Verwendung erworben wurden, dürfen nicht weitergegeben werden. Es ist verboten, pyrotechnische Gegenstände, die für einen andern Zweck bestimmt sind (z.B. Notsignalmittel), zu Vergnügungszwecken zu verwenden.

3.5 Art. 22 Sicherung

Pyrotechnische Gegenstände sind zu sichern, insbesondere gegen Feuer, Witterungseinflüsse, Diebstahl und Wegnahme durch Unbefugte.

3.6 Art. 23 Massnahmen zum Schutze der Arbeitnehmer

Inhaber von Betrieben und Unternehmen die mit pyrotechnischen Gegenständen umgehen, müssen Massnahmen zum Schutze der Arbeitnehmer treffen, die nach den Erfahrungen notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebes oder Unternehmens angemessen sind.

3.7 Art. 26 Vernichtung / Rückgabe

Pyrotechnische Gegenstände, die in ihrer Wirkungsweise, Brauchbarkeit oder Beständigkeit nach dem Stand der Technik Mängel aufweisen, sind durch Sachverständige zu vernichten oder dem Verkäufer zurückzugeben. Feuerwerkskörper im gewerblichen Gebrauch (Kategorie F4) dürfen nur vom Hersteller, vom Importeur oder von einer sachverständigen Person vernichtet werden.

3.8 Art. 27 Haftpflicht

Inhaber eines Betriebes oder einer Anlage in denen pyrotechnische Gegenstände hergestellt, gelagert oder verwendet werden, haften für den Schaden, der durch die Explosion solcher Mittel oder Gegenstände verursacht wird.

3.9 Art. 30 Verlust, Unfälle

Wenn pyrotechnische Gegenstände abhandengekommen sind oder sich ein Unfall mit Personen- oder erheblichem Sachschaden ereignet hat, ist dies sofort der Polizei zu melden.

3.10 Art. 31 Auskunftspflicht

Wer mit pyrotechnischen Gegenständen umgeht, hat den Vollzugsorganen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

3.11 Art. 32 Befugnisse der Vollzugsorgane

Die Vollzugsorgane können während der Arbeitszeit Betriebs- und Lagerräume ohne Voranmeldung betreten und besichtigen, die Verzeichnisse und die zugehörigen Unterlagen einsehen sowie Proben fordern oder entnehmen. Sie stellen belastendes Material sicher.

3.12 Art. 37 Strafbestimmungen „Unbefugter Verkehr“

Wer ohne Bewilligung oder entgegen Verboten des Gesetzes mit pyrotechnischen Gegenständen verkehrt, macht sich strafbar.

3.13 Art. 38 Strafbestimmungen „Andere Widerhandlungen“

Wer Schutz- oder Sicherheitsvorschriften des Gesetzes oder andere Ausführungsbestimmungen missachtet macht sich strafbar.

3.14 Art. 42 Vollzug

Der Vollzug des Gesetzes obliegt, soweit er nicht ausdrücklich dem Bund vorbehalten ist, den Kantonen.

4 Auszüge aus der Verordnung über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffverordnung, SprstV; SR 941.411)

4.1 Art. 5 Pyrotechnische Gegenstände

Pyrotechnische Gegenstände enthalten mindestens einen Zünd- oder Explosivsatz. Ihre Energie ist dazu bestimmt, Licht, Wärme, Schall, Rauch, Druck, eine Bewegung oder ähnliche Wirkungen zu erzeugen.

4.2 Art. 6 Pyrotechnische Gegenstände zu gewerblichen Zwecken

Pyrotechnische Gegenstände zu gewerblichen Zwecken werden in die Kategorien T1, T2, P1, P2 oder P3 eingeteilt (siehe auch Anhang 1).

4.3 Art. 7 Feuerwerkskörper (Anhang 1)

Feuerwerkskörper werden nach ihrer Gefährlichkeit in die Kategorie F1 bis F4 eingeteilt. Feuerwerkskörper der Kategorie F1 stellen eine sehr geringe Gefahr, solche der Kategorie F4 eine grosse Gefahr dar.

Feuerwerkskörper der Kategorie F4 sind dem gewerblichen Gebrauch vorbehalten. Sie dürfen nur von Personen mit Fachkenntnissen verwendet werden und demnach nicht in den Detailhandel gebracht werden.



4.4 Art. 26 Verpackung, Angaben und Bezeichnungen

Versandverpackungen müssen den Vorschriften ADR/SDR entsprechen und gekennzeichnet sein.

Feuerwerkskörper müssen entsprechend dem Artikel 26 mit den geforderten Angaben und Bezeichnungen gekennzeichnet sein.

4.5 Art. 31 Einfuhrbewilligung

Wer pyrotechnische Gegenstände in die Schweiz importieren will, benötigt eine Bewilligung der Zentralstelle Sprengstoff und Pyrotechnik (ZSP). Ohne Bewilligung eingeführt werden dürfen im Reiseverkehr Feuerwerkskörper der Kategorien F1 bis F3 bis zu einem Bruttogesamtgewicht von höchstens 2,5 kg.

Nicht eingeführt werden dürfen am Boden knallende Feuerwerkskörper.



4.6 Art. 47 Erwerbsschein für pyrotechnische Gegenstände

Ein Erwerbsschein ist für den Erwerb von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien T2, P2 und F4 erforderlich. Liegt eine vom Kanton oder von der Gemeinde ausgestellte entsprechende Bewilligung zum Abbrennen (Abbrandbewilligung) von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien T2 und F4 vor, erübrigt sich das Einholen eines Erwerbsscheins.

Erwerbsschein

Abbrandbewilligung

4.7 Art. 58 Gültigkeit des Verwendungsausweises

Der Ausweis ist unbefristet gültig. Alle 5 Jahre nach erlangen der letzten Berechtigung muss eine ergänzende Schulung absolviert werden.



4.8 Art. 87 Lagerung

Räume zum Lagern von Feuerwerkskörpern im Bruttogewicht von mehr als 300 kg gelten als Grosslager. Sie sind nach Möglichkeit in allein stehenden Bauten einzurichten und ausschliesslich für solche Erzeugnisse zu verwenden. Die Gebäude dürfen nicht in einer Wohnzone liegen, und es dürfen sich weder dauernd noch vorübergehend viele Personen darin aufhalten.



Beispiel: Container mit Absperrung

Für die kurzfristige Aufbewahrung oder Vorbereitung von Grossfeuerwerken vor dem Abbrand genügt es, wenn die Räume (Containerlagerung möglich) gleichzeitig keinem anderen Zwecke dienen. Weitere Bestimmungen siehe Brandschutzrichtlinie VKV „Gefährliche Stoffe“

4.9 Art. 88 Betriebsvorschriften Lager



In den Lagerräumen dürfen nur allgemeine Lagerarbeiten ausgeführt werden. Auf das Verbot des Rauchens und der Verwendung von Feuer und offener Flamme ist durch nicht zu übersehende Anschläge hinzuweisen. Pyrotechnische Gegenstände sind kühl, trocken und soweit als möglich in den Versand- beziehungsweise Verpackungseinheiten zu lagern.

Soweit eidgenössische oder kantonale Erlasse zur Sprengstoffgesetzgebung nichts anderes bestimmen, regeln die Brandschutzvorschriften die Anforderungen an die Lagerung von pyrotechnischen Gegenständen. Die aktuelle Ausgabe der Brandschutzvorschriften „Gefährliche Stoffe“ ist im Internet unter http://www.praever.ch/de/bs/vs/richtlinien/seiten/26-15_web.pdf einzusehen.

4.10 Art. 105 Wartezeiten

Haben nicht alle Feuerwerkskörper gezündet ist eine Wartezeit von 15 Minuten einzuhalten.

4.11 Art. 110 Buchführung

Verbraucherinnen und Verbraucher müssen über pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F4 und T2 ein Verzeichnis führen. Das Verzeichnis, der Erwerbsschein und die Abbrandbewilligung sind zehn Jahre geordnet aufzubewahren.

Aus den Verzeichnissen der Verbraucherinnen und Verbraucher müssen über alle Arten von Feuerwerkskörper der Kategorie F4, T2 ersichtlich sein:

- a. die Eingänge, Ausgänge und Lagerbestände;
- b. die Namen und Adressen der Lieferanten und Bezügerinnen oder Bezüger sowie die Daten der Geschäfte;

Die Verzeichnisse geben Auskunft über die täglichen Mutationen und über den Monatsabschluss.

Zur Ergänzung der Buchführung müssen die Rechnungen und Erwerbsscheine oder Abbrandbewilligungen jederzeit vorgewiesen werden können.

Die Verbraucherinnen und Verbraucher müssen zudem die von einer Person mit Fachkenntnissen unterzeichneten Bestätigungen über die täglichen Lieferungen an die Sprengstelle vorweisen können.

Die kantonalen Vorschriften betreffend Feuerwerke können bei den kantonalen Polizeibehörden eingesehen werden. Die genauen Adressen und Links finden sie unter:

https://www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/sicherheit/sprengstoff_pyrotechnik/kantonale_sprengstoffbueros.html

Bundesamt für Polizei (fedpol)

CH Bundesamt für Polizei
Zentralstelle für Sprengstoff und
Pyrotechnik (ZSP)
3003 Bern

Tel: 058 464 20 27 /23
Fax: 058 464 79 48
Email: info@fedpol.admin.ch
Internet: <http://www.fedpol.admin.ch>